CURATOR
Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Merkblatt Sachbezugskarten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Mitarbeiter-Benefit-Karten (Sachbezugskarten) sind wiederaufladbare Prepaid-Karten, mit denen Arbeitgeber ihren Beschäftigten bis zu EUR 50 monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum Gehalt als Sachbezug zukommen lassen können.

Als Arbeitgeber laden Sie darauf monatlich ein Guthaben, das Ihre Beschäftigten zusätzlich zum Gehalt als steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezug erhalten. Das sind bis zu EUR 600 im Jahr – ein spürbarer Vorteil für Ihr Team und ein starkes Argument für die Mitarbeiterbindung.

Hier die wichtigsten Regeln auf einen Blick:

Regel	**Was dies für Sie bedeutet**
Freigrenze EUR 50 **pro Monat**	Maximal EUR 50 (inkl. USt) pro Mitarbeitendem und Monat. Es handelt sich um eine Freigrenze: Schon 1 Cent darüber macht den gesamten Betrag steuer- und beitragspflichtig.
Monatsweise Betrachtung	Nicht zugewendete Beträge dürfen nicht in Folgemonate übertragen werden. Die Aufladung muss monatsgerecht erfolgen und es dürfen nicht mehrere Monate zu einer größeren Aufladung zusammengefasst werden.
Zusätzlich zum Gehalt	Das Guthaben muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gehaltsumwandlung ist nicht begünstigt.
Kein Bargeld	Barauszahlung, Rücktausch in Geld oder Überweisung des Guthabens sind ausgeschlossen.
Eingeschränkte Einlösbarkeit	Die Karte muss die Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen: Die Einlösung darf nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen, für eine begrenzte Produktpalette oder regional als City-Card (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG) möglich sein. Frei nutzbare Prepaid-Kreditkarten sind nicht begünstigt.

Diese Darstellung stellt nur eine kurze Zusammenfassung mit Hinweisen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie stellt keine Rechtsberatung nach § 1 Rechtsberatungsgesetz dar.

CURATOR
Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Typische Stolperfallen

- Weitere Sachbezüge im selben Monat: Die EUR 50 gelten für alle Sachbezüge zusammen. Erhält ein Mitarbeitender z. B. zusätzlich einen Tankgutschein, kann die Grenze überschritten sein.
- Aufladung über EUR 50: Wird die Karte versehentlich höher aufgeladen, ist der gesamte Betrag zu versteuern, nicht nur der übersteigende Teil.
- Nicht ZAG-konforme Karten: Ist die Karte frei wie eine Kreditkarte einsetzbar, gilt das Guthaben als Barlohn und ist voll steuer- und beitragspflichtig.
- Fehlende Vereinbarung: Halten Sie die Gewährung des Sachbezugs schriftlich fest, z. B. im Arbeitsvertrag oder in einer Zusatzvereinbarung.

Unabhängig davon bleiben Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass (z. B. Geburtstag) bis EUR 60 pro Anlass zusätzlich möglich. Sie fallen nicht unter die EUR 50-Grenze.

Bekannte Anbieter für ZAG-konforme Karten

Zu den bekannten Anbietern in Deutschland zählen unter anderem Edenred, SpenditCard, givve Card, Belonio, Pluxee Benefits Card und HelloBonnie. Die Angebote unterscheiden sich vor allem bei Gebühren, Akzeptanznetz (regional oder bundesweit) und Anbindung an die Lohnabrechnung. Die Nennung ist keine Empfehlung eines bestimmten Anbieters. Eine Übersicht mit weiteren Informationen finden Sie auch auf www.sachbezugskarten.com.

Unsere Empfehlung

Sachbezugskarten sind ein einfacher und wirkungsvoller Benefit, vorausgesetzt, die Karte ist ZAG-konform und die EUR 50-Grenze wird jeden Monat sicher eingehalten. Lassen Sie sich die ZAG-Konformität vom Anbieter schriftlich bestätigen und stimmen Sie die Einführung mit uns ab, damit die Abrechnung über die Lohnbuchhaltung reibungslos läuft.

Sprechen Sie uns gern an. Wir beraten Sie zur Einführung und prüfen, wie sich die Karte mit Ihren übrigen Sachbezügen verträgt.

Diese Information bietet einen ersten Überblick, sie ersetzt jedoch keine individuelle Beratung. Für konkrete Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr CURATOR-Team
Stand 10/2026

Diese Darstellung stellt nur eine kurze Zusammenfassung mit Hinweisen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie stellt keine Rechtsberatung nach § 1 Rechtsberatungsgesetz dar.